EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 740/67/EWG DES RATES

vom 24. Oktober 1967

betreffend die Durchführung von Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik für den Verbuchungszeitraum 1963/1964

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 200 Absatz (3),

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß der Anteil des Beitrags Italiens zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Verbuchungszeitraum 1963/1964 in Höhe von 543 391,28 Rechnungseinheiten zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 200 Absatz (1) des Vertrages auf die fünf anderen Mitgliedstaaten aufzuteilen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Beitrag Italiens zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Verbuchungszeitraum 1963/1964 wird um 543 391,28 Rechnungseinheiten vermindert.

(2) Die Beiträge der fünf anderen Mitgliedstaaten zum Fonds werden für den gleichen Zeitraum um folgende Beträge erhöht :

Frankreich	211 318,83	Rechnungseinheiten,
Deutschland	211 318,83	Rechnungseinheiten,
Niederlande	59 622,10	Rechnungseinheiten,
Belgien	59 622,10	Rechnungseinheiten,
Luxemburg	1 509,42	Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHILLER